

Der Stellen, an welchen Jaffé die ändernde Hand verkannt hat, sind nicht wenige. Allein im 3. Brief erweisen sich von den 28 Verbesserungen, welche Jaffé von der 'manus antiqua' oder 'manus 2' vorgenommen sein lässt, 24 als von Tengnagel herrührend; in den übrigen Briefen sind noch 60 Stellen dieser Art vorhanden¹, von welchen die Hälfte auf den 7., 8. und 11. Brief kommt. Die Aenderung des Sinnes ist allerdings meist nicht erheblich. Die beiden ansehnlichsten Beispiele liefert der 3. Brief, in welchem es (p. 24) ursprünglich heisst: 'hoc temptantes et non agentes penitenciam commovere debeant, quod propter Deum primitus elegerant, anathematizari' — die, welche sich dessen unterfangen und keine Busse thun, soll man warnend darauf verweisen, dass sie dem Bann verfallen, weil ihre erste Wahl [Geistlicher bez. Mönch zu werden] eine um Gottes willen getroffene war —, dagegen nach Tengnagel ohne Sinn, wie mir scheint: 'hoc temptantes et non agentes penitenciam, quominus redire debeant ad id, quod propter Deum primitus elegerant' — die, welche sich dessen unterfangen und keine Busse thun, würden dem Bann verfallen dafür, dass sie nicht zurückkehren wollen zu dem, was sie zuerst um Gottes Willen erwählt hatten; auf p. 26 ist die Stelle: 'Unde huiusmodi lapsis ad promerendum misericordiam Dei probata est expetenda secessio, ubi illi[s] satisfactio fuerit digna, sed etiam fructuosa' durch Tengnagel also verwandelt worden: 'Unde huiusmodi lapsis ad promerendum misericordiam Dei secreta est expetenda secessio, ubi illis[s] satisfactio, si fuerit digna, sit etiam fructuosa'².

Die spätere Entstehung dieser Aenderungen habe ich geglaubt handgreiflich machen zu können, indem ich die in Wolfenbüttel verwahrte Abschrift des Codex Carolinus heranzog. Denn da diese Abschrift von dem Wiener Codex zu einer Zeit gefertigt worden ist, ehe er nach Wien gelangte³, so rechnete ich darauf, in der Wolfenbüttler Handschrift den Text des Codex Carolinus ohne die von Tengnagel verübten Entstellungen vorzufinden. Leider ist meine Erwartung nicht ganz erfüllt worden. Die mir von Herrn Oberbibliothekar

1) Ausdrücklich hat Jaffé von ihnen nur 5 der 'manus antiqua' beigemessen. 2) Da die erste Stelle, wie eigens angegeben wird, aus den Acten des Concils von Chalcedon, die zweite aus dem Decrete des Papstes Leo I. stammt und Acten wie Decret auch in der von Jaffé angezogenen Pithoeus-Ausgabe des Codex vetus ecclesiae Romanae (Lutetiae 1609) die von Tengnagel gewählten Aenderungen haben, so geht man wohl nicht fehl, ihre Wahl auf eine Vergleichung mit anderweit vorhandenen Texten des angeführten Concils und Decrets zurückzuführen. 3) Sie ist genau beschrieben von A. Nürnberger in dieser Zeitschrift XI, 18 — 26 und, so weit der Codex Carolinus in Betracht kommt, 23 — 25.